



Pensionskasse 2.0

Risikobeurteilung der Aufsichtsbehörde



Agenda

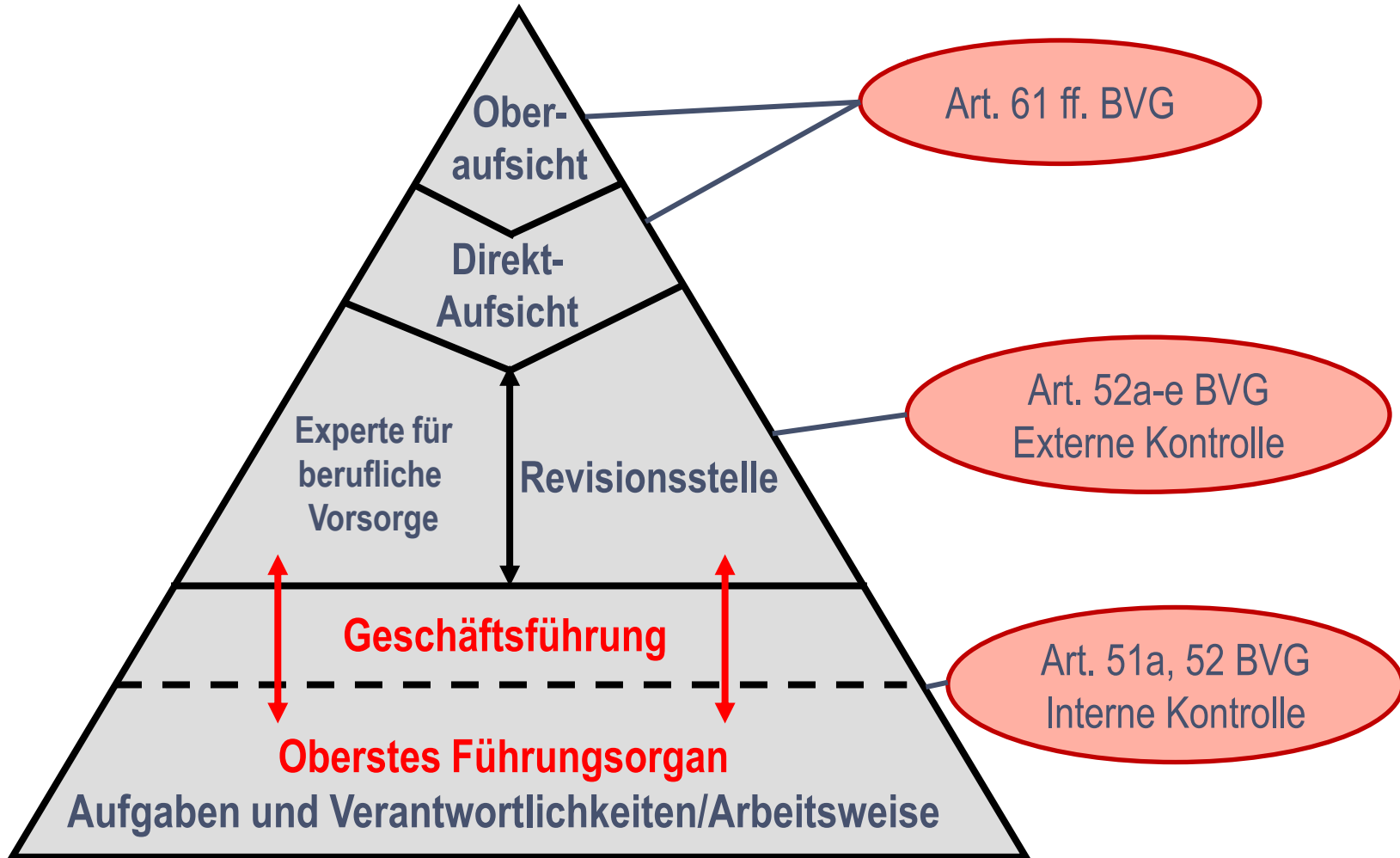
- ▶ Einleitung

- ▶ Verantwortlichkeiten
 - ▶ Kontrollpyramide
 - ▶ Verantwortung der Aufsichtsbehörde
 - ▶ Aufsichtsmittel der Aufsichtsbehörde

- ▶ Themen / Erfahrungen aus der Praxis
 - ▶ Strategische und finanzielle Führung
 - ▶ Sicherstellung einer modernen Corporate Governance
 - ▶ Spezielle Themen

- ▶ Anhang
 - ▶ Verantwortlichkeiten von Stiftungsrat, Experte für berufliche Vorsorge und Revisionsstelle für berufliche Vorsorge

Verantwortlichkeiten / Kontrollpyramide



Verantwortung Aufsichtsbehörde (Art. 62 BVG)

- ▶ Die Aufsichtsbehörde **wacht darüber**, dass Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge die **gesetzlichen Vorschriften einhalten** und dass das **Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet** wird, indem sie insbesondere
 - ▶ **Übereinstimmung** der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften **prüft**
 - ▶ von Vorsorgeeinrichtungen jährliche **Berichterstattung fordert**, namentlich über die Geschäftstätigkeit
 - ▶ **Einsicht** in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge **nimmt**
 - ▶ **Massnahmen** zur Behebung von Mängeln **trifft**
 - ▶ **Streitigkeiten** betreffend das Recht der versicherten Person auf Information **beurteilt**

Aufsichtsmittel der Aufsichtsbehörde (Art. 62a BVG)

- ▶ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stützt sich die Aufsichtsbehörde auf die **Berichte der Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstellen**
- ▶ Die Aufsicht kann bei Bedarf
 - ▶ vom obersten Organ, vom PK-Experten oder von der Revisionsstelle jederzeit **Auskunft** oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen **verlangen**
 - ▶ Im Einzelfall dem obersten Organ, der Revisionsstelle oder dem PK-Experten **Weisungen erteilen**
 - ▶ **Gutachten anordnen**
 - ▶ **Entscheide** des obersten Organs **aufheben**
 - ▶ **Ersatzvornahmen anordnen**
 - ▶ das **oberste Organ** oder **einzelne** seiner **Mitglieder** **ermahnen**, **verwarnen** oder **abberufen**
 - ▶ eine **amtliche Verwaltung** der Vorsorgeeinrichtung **anordnen**
 - ▶ eine **Revisionsstelle** oder einen **PK-Experten** **ernennen** oder **abberufen**
 - ▶ **Ordnungswidrigkeiten ahnden**

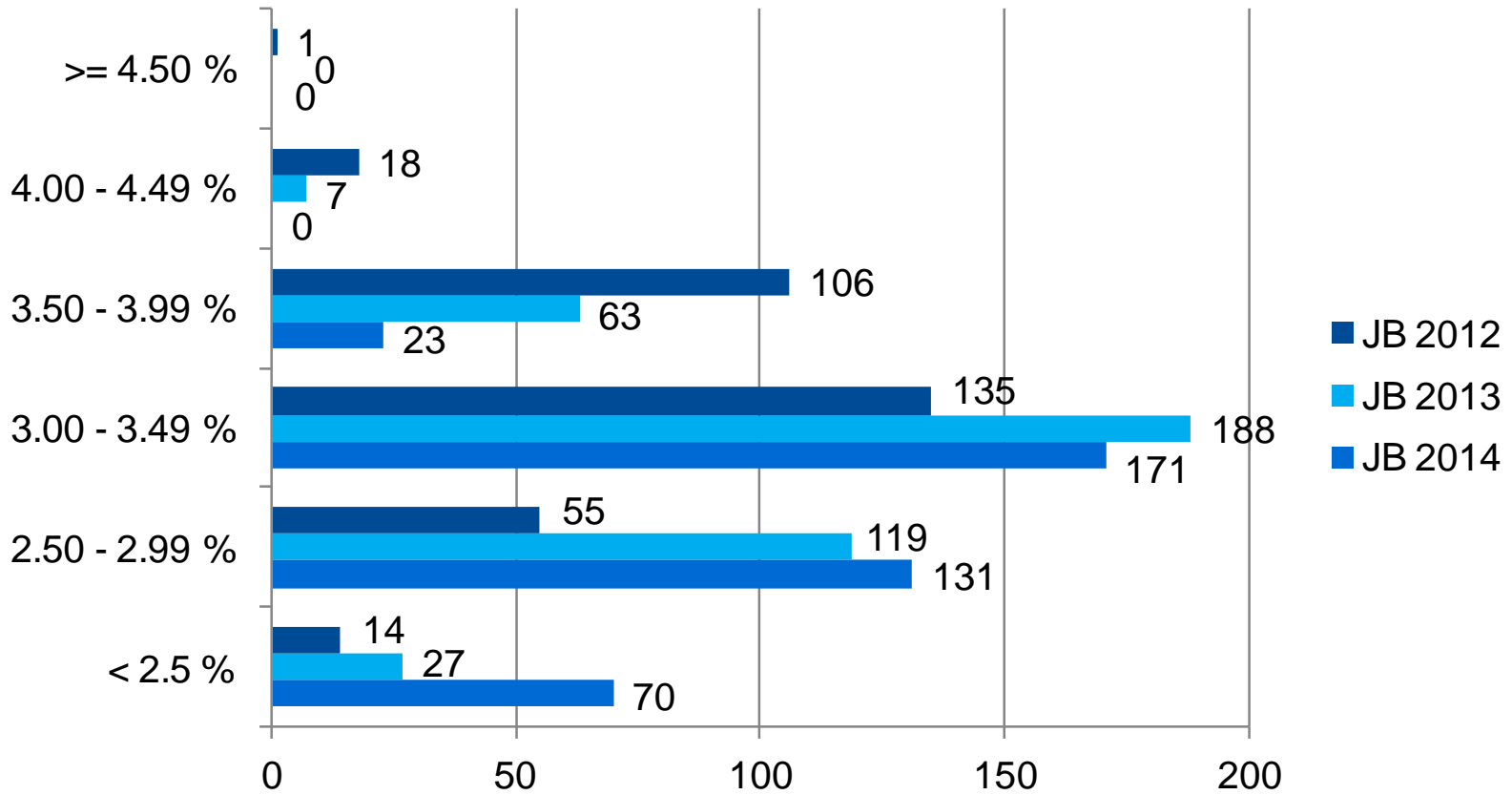
Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis

Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis

- ▲ Strategische und finanzielle Führung
 - ▲ Aktives Risikomanagement
 - ▲ Sorgfaltspflicht, sich mit möglichen künftigen Entwicklungen auseinanderzusetzen
 - ▲ Proaktive vorausschauende Planung, Führungskennziffern, Frühwarnsystem
 - ▲ Mit Steuerungsinstrumenten notwendige Risikofähigkeit aufbauen
 - ▲ Festlegung technischer Zinssatz und Umwandlungssatz
 - ▲ Technische Grundlagen
 - ▲ Inhalt und Qualität der Berichte und versicherungstechnischen Gutachten der Pensionskassenexperten
 - ▲ Umsetzung der Experten-Empfehlungen durch den Stiftungsrat
 - ▲ Adäquanz der Wertschwankungsreserven (Zielgrösse und Äufnung)
 - ▲ Finanzierung von Rentnerbeständen

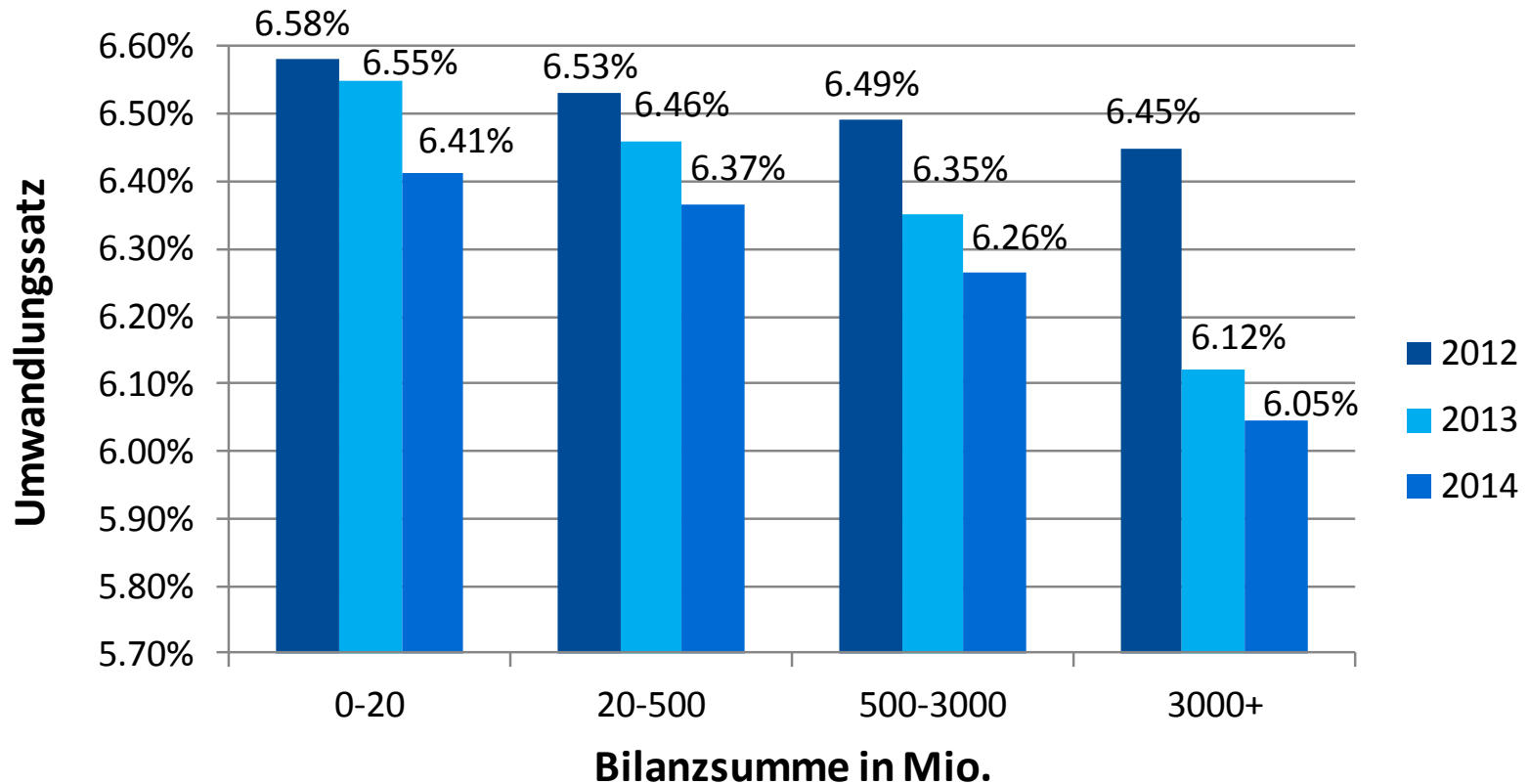
Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis

Entwicklung des Technischen Zinssatzes



Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis

Entwicklung der Umwandlungssätze



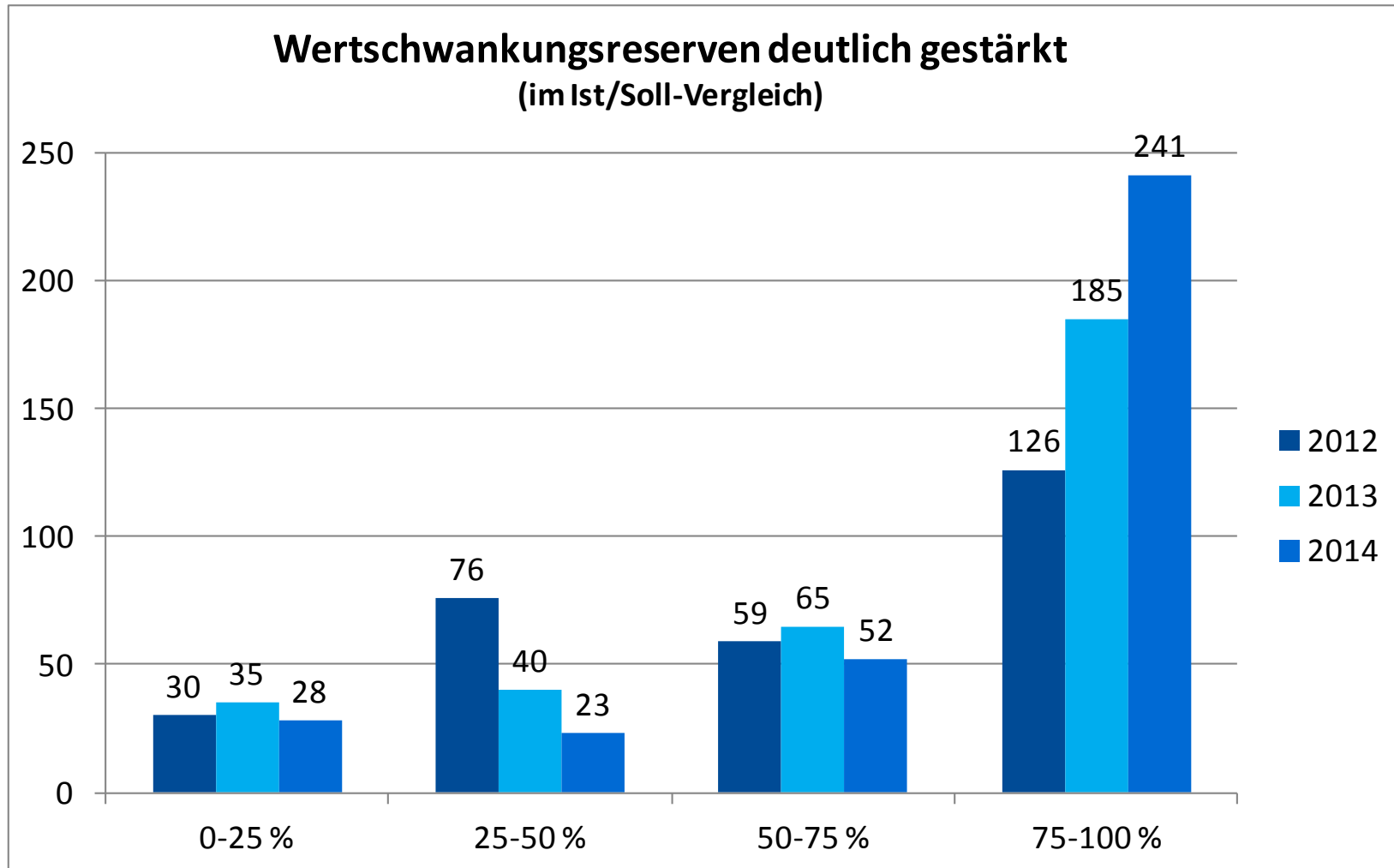
Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis

- ▲ Strategische und finanzielle Führung
 - ▲ Auswertung der Daten aus OAK Früherhebung
 - ▲ Technischer Zinssatz
 - ▲ Umwandlungssatz
 - ▲ Beurteilung Fachbereich Risikomanagement
 - ▲ Alle Kassen mit technischem Zinssatz über dem technischen Referenzzinssatz
 - ▲ Alle Kassen mit tiefem Risikofaktor aus Risikotoolauswertung
 - ▲ Alle Kassen, die erstmals rentnerlastig sind
 - ▲ Anteil des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger grösser als zwei Drittel des gesamten Vorsorgekapitals
 - ▲ Alle Kassen, bei denen wir aufgrund der Vorjahresbeurteilung entschieden haben, sie im laufenden Jahr wieder zu überprüfen

Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis

- ▲ Strategische und finanzielle Führung
 - ▲ Anlageprozess
 - ▲ Klare organisatorische Regelungen
 - ▲ Sicherstellung der Durchführung durch kompetente Leute
 - ▲ Entscheidungsprozess sauber getrennt
 - ▲ Umsetzung / Controlling
 - ▲ Jedes eingegangene Risiko benötigt entsprechende Risikofähigkeit (gilt auch für die versicherungstechnische Seite)

Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis



Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis

- Strategische und finanzielle Führung
 - Beurteilung Fachbereich Anlagemanagement
 - Auswertung der Daten aus OAK Früherhebung
 - Normierter Deckungsgrad mit kasseneigenen Grundlagen jedoch mit technischem Zins von 2.0 % und Generationentafeln
 - Anwendung Umrechnungsfaktoren PPCmetrics per Dezember 2015
 - Risikobetrachtung
 - Anlagestrategierisiken
 - Umsetzungsrisiken
 - Konzentrationsrisiken
 - Ungenügende Zielgrösse der Wertschwankungsreserven

Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis

- ▲ Strategische und finanzielle Führung
 - ▲ Einzelfragen
 - ▲ Verzinsung Arbeitgeberbeitragsreserve
 - ▲ Garantie von Arbeitgeber oder Versicherer für Deckung nicht finanzierter Leistungen
 - ▲ Angemessenheitsprüfungen
 - ▲ Einkaufstabellen

Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis

- Sicherstellen einer modernen Corporate Governance
 - Verantwortlichkeit Stiftungsrat und Geschäftsführung bei firmeneigenen Pensionskassen
 - Verantwortlichkeiten bei mehrstufigen Strukturen (z. B. Stiftungsrat und Vorsorgekommissionen bei Sammeleinrichtungen)
 - Auswahl und Führung von externen Spezialisten:
 - Einsatz relevanter Fähigkeiten
 - Vermeiden von Interessenkonflikten
 - Trennung von Ausführung und Überwachung

Themen / Erfahrungen aus BVS Praxis

- ▲ Spezielle Themen
 - ▲ Annexeinrichtungen
 - ▲ Auswahl unabhängiger Stiftungsräte
 - ▲ Sammeleinrichtungen
 - ▲ Finanzielle Stabilität
 - ▲ Corporate Governance
 - ▲ Rentnerkassen
 - ▲ Wohlfahrtsfonds (WFF)
 - ▲ Gesetzesänderung seit 01.04.2016 in Kraft
 - ▲ Administrative Erleichterungen
 - ▲ Beachtung vorsorgerechtlicher Aspekte

Risikobeurteilung der Aufsichtsbehörde

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Anhang

Verantwortung Stiftungsrat

- ▲ Kernaufgaben des Stiftungsrates;
 - ▲ Strategische und finanzielle Führung (aktives Risikomanagement)
 - ▲ Sicherstellen der Corporate Governance, das heisst:
 - ▲ Gestaltung, Überwachung und Steuerung der Geschäftstätigkeiten
 - ▲ Organisation festlegen und überwachen (interne Kontroll- und Führungssysteme, Compliance)
 - ▲ Auswahl und Führung der kasseninternen Führungskräfte sowie externer Spezialisten

Verantwortung Experte für berufliche Vorsorge

- ▲ Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e BVG):
 - ▲ Prüft periodisch, ob
 - ▲ die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann
 - ▲ die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
 - ▲ Unterbreitet dem obersten Organ Empfehlungen insbesondere über:
 - ▲ den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen
 - ▲ die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- ▲ Der Experte berücksichtigt bei seiner Arbeit zudem die Vorgaben aller Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten - auch diejenigen, die von der OAK BV noch nicht zum Mindeststandard erhoben worden sind.

Verantwortung Revisionsstelle für berufliche Vorsorge (1/2)

- ▲ Aufgaben der Revisionsstelle für berufliche Vorsorge (Art. 52c BVG):
 - ▲ Prüft, ob
 - ▲ die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzl. Vorschriften entsprechen
 - ▲ die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen
 - ▲ die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird
 - ▲ die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet werden

Verantwortung Revisionsstelle für berufliche Vorsorge (2/2)

- ▲ Aufgaben der Revisionsstelle für berufliche Vorsorge (Art. 52c BVG):
 - ▲ Prüft, ob
 - ▲ im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat
 - ▲ die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden
 - ▲ alle Bestimmungen von Art. 51c BVG (Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden) eingehalten wurden